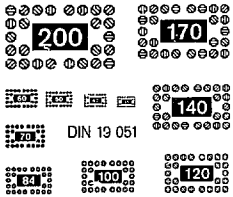

A28878

Sozialistische

nicht bürgerliche

Sozialpolitik

PV 11895

CL

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
Parteivorstand
Bibliothek

Bürgerliche Sozialpolitik will die Ausbeutung des arbeitenden Menschen begrenzen. Sozialistische Sozialpolitik will die Grenzen des kapitalistischen Profitsystems sprengen. Das ist — kurz gesagt — der grundlegende Unterschied zwischen dem, was wir wollen, und dem, was jene Kreise erstreben, die für die Frankfurter Wirtschaftspolitik der hohen Preise und der noch höheren Profite die Verantwortung tragen. Weder wohlmeinende Tätigkeit einzelner, noch Almosen diktatorischer Systeme, mögen sie nun Hitlers oder Stalins Züge tragen, können eine wahrhaft sozialistische Sozialpolitik bringen, sondern nur die demokratisch organisierte Massenbewegung, deren Ziel der demokratische Sozialismus ist.

Darum aber geht es im letzten Grunde auch bei diesen Betriebsrätewahlen. Und deshalb muß sich jeder klarmachen, wo er steht, und wohin er gehört. Wenn heute die SPD mit einem großen Sozialprogramm an die Oeffentlichkeit tritt, dann tut sie es, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Existenz, der Freiheit und der Würde des arbeitenden Menschen zu liefern. Um zu zeigen, wie die Sozialdemokratie die Neugestaltung der deutschen Sozialpolitik anstrebt, und, worum es bei den jetzigen Betriebsrätewahlen geht, veröffentlichen wir heute einen Auszug aus dem Sozial-Programm der SPD. Dieses Sozial-Programm wurde vom Sozialpolitischen Ausschuß des Vorstands der SPD entworfen und vom Düsseldorfer Parteitag 1948 einmütig als grundsätzliche Richtlinie gebilligt. Jeder sozialdemokratische Betriebsrat setzt sich ein für die Verwirklichung dieser Grundsätze. Sie sind das Fundament unserer Betriebsarbeit. Wer sie prüft, erkennt, was auch für ihn mit diesen Betriebsrätewahlen auf dem Spiele steht.

Wir fordern:

Vollbeschäftigung. Die Gesellschaft hat die Pflicht, jedem Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein unter ständiger Hebung des Lebensstandards zu ermöglichen.

Mitbestimmungsrecht. In allen Betrieben und Verwaltungen sind unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen zu wählen, die in wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen das Mitbestimmungsrecht haben.

Tarifrecht. Von den Gewerkschaften abgeschlossene Tarifverträge und von den Betriebsräten getroffene Betriebsvereinbarungen schaffen verbindliches Recht, das nur zugunsten der Arbeitnehmer abdingbar ist. Die Schlichtung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten erfolgt durch staatliche Schlichtungsinstanzen. Die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen wird abgelehnt.

Sicherung des Arbeitsplatzes. Freizügigkeit, Recht auf Wahl des Arbeitsplatzes und freie Berufswahl sind als Grundrechte anzuerkennen. Einheitlicher Ausbau des Kündigungsrechtes und Verbesserung des Kündigungsschutzes ist erforderlich.

Berufsausbildung. Für die Berufswahl und den Aufstieg im Beruf muß in erster Linie die persönliche Eignung maßgebend sein. An allen Maßnahmen der Berufsausbildung müssen die Gewerkschaften beteiligt werden.

Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Arbeitsgerichte müssen als eigene Gerichtsbarkeit bestehen und dem Arbeitsminister unterstellt bleiben. Eine gesamtdeutsche höchste Instanz in Arbeitssachen ist zu schaffen.

Wir fordern weiter:

Achtstundentag. Der Achtstundentag muß die gesetzliche Norm sein. Sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist die 40-Stunden-Woche anzustreben.

Bezahlter Urlaub. Jedem Arbeitnehmer ist ein bezahlter Erholungsurlaub von mindestens 12 Arbeitstagen — Jugendlichen entsprechend höher — gesetzlich zu gewähren.

Gesetzliche Feiertage. Durch gesetzliche Feiertage, die in die Arbeitswoche fallen, darf kein Verdienstausfall entstehen.

Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist so zu bemessen, daß dem Schaffenden ausreichende Freizeit zur Erholung und zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben bleibt.

Gleicher Lohn bei gleicher Leistung. Für Frauen, Jugendliche und Männer muß bei gleicher Leistung und gleicher Tätigkeit auch die Entlohnung gleich sein.

Kinderarbeit verboten. Frauen und Jugendliche sind im Arbeitsleben besonders zu schützen. Kinderarbeit ist verboten.

Existenzsicherung. Alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der religiösen und politischen Ueberzeugung haben ein Recht auf menschenwürdige Existenz.

Ausreichendes Mindesteinkommen. Wer unverschuldet an voller Erwerbstätigkeit verhindert ist, hat Anspruch auf ein ausreichendes Mindesteinkommen aus öffentlicher Arbeitslosen- oder Sozialversicherung, bis eine allgemeine Staatsbürgerversorgung möglich ist. Das gilt auch für die Opfer der Arbeit, der beiden Weltkriege und des Naziterrors.

Renten für Hinterbliebene. Nach dem Tod des Ernährers haben die Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf existenzsichernde Renten.

Oeffentlicher Gesundheitsdienst. Leben und Gesundheit aller Erwerbstätigen und ihrer Angehörigen müssen ausreichend geschützt sein. Ein umfassender öffentlicher Gesundheitsdienst muß kostenlos zur Verfügung stehen.

Schutz für Mutter und Kind. Mutter und Kind haben besonderen Anspruch auf Schutz und Förderung durch die Gesellschaft. Die Arbeit der Hausfrau ist der Erwerbstätigkeit gleichzuwerten.

Gerechte Verteilung der Lasten. Alle Volksschichten müssen im Verhältnis ihrer Mittel zur Existenzsicherung beitragen. Grundforderung ist eine gerechte Verteilung der Lasten des Krieges, des Wiederaufbaus und der Wiedergutmachung, die den verbliebenen Besitz ausgleicht. Vermögen und höhere Einkommen sind stärker heranzuziehen. Die Folgen des verbrecherischen Nazisystems dürfen dabei nicht auf die arbeitende Bevölkerung abgewälzt werden.

Demokratisierung. Die Mitbestimmung der Arbeitenden in der Betriebsleitung, ihre gleichberechtigte Mitarbeit bei der Anwendung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetze müssen gesichert werden. Die Mitbestimmung ihrer Organisationen bei der Gesetzgebung und Wirtschaftsplanung ist verfassungsmäßig zu sichern.

Koalitionsfreiheit. Die Koalitionsfreiheit zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten zu gewährleisten. Maßnahmen und Abreden, die sie einschränken, sind rechtswidrig.

Streikrecht. Unabhängige, parteipolitisch und religiös neutrale Gewerkschaften sind zur gleichberechtigten Mitbestimmung zu berufen. Ihr Streikrecht wird anerkannt. Aussperrungen sind gesetzwidrig.

Einheitliches Arbeitsrecht. Ein einheitliches, für ganz Deutschland geltendes, für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten maßgebendes Arbeitsrecht ist in einem Deutschen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen. Seine wichtigsten Grundsätze sind in der neuen Reichsverfassung unter den Grundrechten festzulegen.

Einheitliche Versicherung. Das Sozialversicherungsrecht für alle Schaffenden muß einheitlich für ganz Deutschland gestaltet werden.

Ausbau der Versicherungsleistungen. Die Sozialversicherung muß allen arbeitenden Menschen und ihren Familien einen Rechtsanspruch auf ausreichenden Schutz für den Fall von Krankheit, Mutterschaft, Erwerbsbeschränkung, Alter und Tod geben. Die Leistungen zur Erhaltung der Arbeitskraft und Gesundheit müssen ausgebaut werden.

Sicherung der Hausfrau. Alle Erwerbstätigen sind von der Sozialversicherung zu erfassen. Dabei soll die Sicherung der Hausfrau in der Sozialversicherung ohne zusätzliche finanzielle Belastung der Versicherten erfolgen.

Sorge für die Körperbeschädigten. Die Versorgung der Körperbeschädigten hat im Rahmen der Sozialversicherung nach den Grundsätzen der Unfallversicherung zu Lasten des Staates zu erfolgen.